

6393/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Khol und Kollegen haben am 1. Oktober 1999 unter der Nr. 6731/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Konstituierung des Publikumsforums gemäß Bundestheater - Organisationsgesetz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 16 Abs. 2 Bundestheaterorganisationsgesetz hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Bundestheater - Holding GmbH im Zusammenwirken mit den Bühnengesellschaften spätestens zwei Monate vor Ablauf der Funktionsperiode des Publikumsforums bei den einzelnen Bühnengesellschaften öffentliche Wahlveranstaltungen durchzuführen, in denen jeweils vier Mitglieder des Publikumsforums nach allgemeinen Wahlgrundsätzen in geheimer Wahl gewählt werden.

Für die erste Wahl gilt § 31 Bundestheaterorganisationsgesetz, wonach der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich nach Eintritt der Gesamtrechts -

nachfolge gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. (das ist der 1. September 1999) die Wahl der Mitglieder des Publikumsforums durchzuführen hat.

Der Aufsichtsrat der Bundestheater - Holding GmbH hat sich am 10. September 1999 konstituiert. Unverzüglich nach der Konstituierung hat der Vorsitzende die Vorbereitungsmaßnahmen zur Durchführung der Wahl der Mitglieder des Publikumsforums eingeleitet.

Die Wahl der Mitglieder des Publikumsforums ist so durchzuführen, daß Personen, die mehrfach wahlberechtigt sind, da sie Abonnent oder Besucher von Bühnen sind, die unterschiedlichen Bühnengesellschaften zuzuordnen sind, diese Wahlberechtigung auch tatsächlich ausüben können. Das bedeutet, daß für jede Bühnengesellschaft getrennte Wahlen durchzuführen sind. Dabei stellte sich das Problem, daß die Wahl nur an einem spielfreien Tag einer Bühne durchgeführt werden kann. Aus organisatorischen und verwaltungswirtschaftlichen Gründen ist nunmehr vorgesehen, die Wahlvorgänge für die drei Bühnengesellschaften in der Wiener Staatsoper durchzuführen. Die Ausschreibung der Wahl erfolgte im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 4. November 1999.

Zu Frage 2:

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Bundestheater - Holding GmbH hat unverzüglich nach der Konstituierung des Aufsichtsrates der Bundestheater - Holding GmbH die organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen zur Abhaltung der Wahl der Mitglieder des Publikumsforums eingeleitet und zügig fortgesetzt.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates nach den Bestimmungen des GmbHGesetzes weisungsfrei sind. Selbst durch Gesell -

schafterbeschuß kann dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied keine Weisung zur Ausübung seiner Funktion erteilt werden (siehe Johannes Reich - Rohrwig GmbH - Recht 1, 2. Auflage, RZ 4/254).

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Bundestheater - Holding GmbH hat daher seine Aufgaben - und somit auch die Wahl der Mitglieder des Publikums - forums - in Eigenverantwortung durchzuführen.

Zu Frage 3:

Soweit die Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrates in meine Zuständigkeit fällt, ist diese entsprechend dem Gesetz erfolgt. Auf die Wahl des Vorsitzenden des Publikumsforums kommt mir keine Einflußnahme zu.

Eine „unrichtige Zusammensetzung“ des Aufsichtsrates kann nicht gesehen werden: laut § 13 Abs. 3 Bundestheaterorganisationsgesetz wird erst mit der Wahl des Vorsitzenden des Publikumsforums dieser zum Mitglied des Aufsichtsrates bei der Bundestheater-Holding GmbH; im übrigen darf ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 verweisen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Ich verweise auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 bis 3.